



**Gemeinde Fischenthal**

# **Entschädigungsverordnung (EVO)**

vom 8. Juni 2018  
(in Kraft seit 1. Juli 2018)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## A. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Entscheid über Anspruchsberechtigung.....	3
Art. 3	Entschädigungen aus Mandaten.....	3

## B. Entschädigungen

Art. 4	Behörden.....	3
	I. Gemeinderat.....	3
	II. Schulpflege.....	3
	III. Rechnungsprüfungskommission .....	4
Art. 5	Kommissionen, Beratende Kommissionen und Ausschüsse.....	4
Art. 6	Sitzungs- und Taggelder.....	4
Art. 7	Spesenvergütung .....	4
Art. 8	Zusätzliche Aufgaben .....	5
Art. 9	Wahlbüro .....	5
Art. 10	Übrige nebenamtliche Funktionäre .....	5
Art. 11	Friedensrichter.....	5
Art. 12	Teuerungszulagen.....	5

## C. Versicherungen

Art. 13	Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	5
---------	---	---

## D. Schlussbestimmungen

Art. 14	Vollzug.....	5
Art. 15	Erlass und Inkraftsetzung .....	5
Art. 16	Aufhebung bisheriges Recht.....	6

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

## A. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen, beratenden Kommissionen und Ausschüssen sowie nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Fischenthal.

### Art. 2 Entscheid über Anspruchsberechtigung

Bestehen Zweifel über den Anspruch einer Entschädigung oder deren Bemessung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen dieses Reglements endgültig.

### Art. 3 Entschädigungen aus Mandaten

Entschädigungen aus Mandaten für Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege in Zusammenhang mit der Behördenfunktion (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Vorstand etc.) sind der Gemeindekasse abzuliefern.

## B. Entschädigungen

### Art. 4 Behörden

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Mitgliedern der nachstehend aufgeführten Behörden wie folgt eine jährliche Entschädigung ausgerichtet:

#### I. Gemeinderat

Entschädigung pro Mitglied	CHF	22'500.00
<u>Zulagen</u>		
Gemeindepräsidium	CHF	20'000.00
Schulpräsidium	CHF	20'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>152'500.00</b>

In den Entschädigungen sind sämtliche mit der Behördenfunktion verbundenen Aufgaben, mit Ausnahme von Spesen gem. Art. 7 dieser Verordnung, abgegolten.

#### II. Schulpflege

Entschädigung pro Mitglied	CHF	17'500.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>70'000.00</b>

In den Entschädigungen sind sämtliche mit der Behördenfunktion verbundenen Aufgaben, mit Ausnahme von Spesen gem. Art. 7 dieser Verordnung, abgegolten.

Das Schulpräsidium wird als Mitglied des Gemeinderats entschädigt und erhält keine zusätzliche Entschädigung als Mitglied der Schulpflege.

**III. Rechnungsprüfungskommission**

Präsidium	CHF	2'000.00
Aktuar	CHF	2'500.00
Übrige Mitglieder	CHF	1'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>7'500.00</b>

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Entschädigungen, mit Ausnahme von Spesen gem. Art. 7 dieser Verordnung:

- Besprechungen, zu denen nicht offiziell als Sitzung eingeladen wird
- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und Nachbereitungen
- Besprechungen mit der Verwaltung und Amtsstellen
- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsveranstaltungen
- Repräsentationen, Teilnahme an Eröffnungsfeierlichkeiten usw.

**Art. 5 Kommissionen, Beratende Kommissionen und Ausschüsse**

Für Mitglieder von Kommissionen, beratenden Kommissionen und Ausschüssen werden die Entschädigungen durch den Gemeinderat festgelegt, sofern diese nicht Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind.

**Art. 6 Sitzungs- und Taggelder**

Zusätzlich zur Entschädigung gem. Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung stehen den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, beratenden Kommissionen und Ausschüssen, mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungs- und Taggelder in folgendem Umfang zu:

Kleines Sitzungsgeld (bis 2.5h)	CHF	70.00
Grosses Sitzungsgeld (2.5h bis 4h)	CHF	100.00
Halbtagesentschädigung (4h bis 6h)	CHF	150.00
Ganztagesentschädigung (ab 6h)	CHF	300.00

Sitzungs- und Taggelder werden ausbezahlt für:

- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine offizielle Einladung erfolgt
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit direktem Bezug zur ausgeübten amtlichen Tätigkeit

Die Protokollführung wird entsprechend der Sitzungsdauer mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt. Erfolgt die Protokollführung durch ein Aktuarat oder Sekretariat der Verwaltung oder ist dieses bereits separat entschädigt, gelangt nur das einfache Sitzungsgeld zur Auszahlung. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege.

Der Gemeinderat kann für die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern ergänzende Weisungen erlassen. Die Schulpflege regelt die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern an Lehrkräfte.

**Art. 7 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, beratenden Kommissionen und Ausschüssen sowie nebenamtlichen Funktionäre werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

Bei Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege sind Spesen (Telefon; Fahrspesen, welche innerhalb der Gemeinde entstehen; etc.), in der Behördenentschädigung enthalten.

**Art. 8 Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden-, Kommissions- oder Ausschussmitglied oder ein nebenamtlicher Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 9 Wahlbüro**

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros sowie des Verwaltungs- und Hilfspersonals werden durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 10 Übrige nebenamtliche Funktionäre**

Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre, einschliesslich Angehörige der Feuerwehr, werden durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 11 Friedensrichter**

Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Im Übrigen stehen dem Friedensrichter die gesetzlichen Gebühren zu.

**Art. 12 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat kann zu Beginn eines neuen Jahres die in dieser Verordnung festgelegten Entschädigungen im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

**C. Versicherungen****Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Sämtliche Behörden-, Kommissions- und Ausschussmitglieder sowie nebenamtlichen Funktionäre sind für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall versichert.

Sämtliche Behörden-, Kommissions- und Ausschussmitglieder sowie nebenamtlichen Funktionäre sind für ihre amtliche Tätigkeit haftpflichtversichert.

Die Prämien werden durch die Politische Gemeinde Fischenthal übernommen.

**D. Schlussbestimmungen****Art. 14 Vollzug**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieser Verordnung.

**Art. 15 Erlass und Inkraftsetzung**

Die vorliegende Entschädigungsverordnung (EVO) wurde durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 erlassen und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Art. 16 Aufhebung bisheriges Recht**

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Juni 2013 aufgehoben.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg